

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 13.

32. Jahrgang.

Donnerstag, den 29. Januar

1885.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Franz Seidel & Co. in Eibenstock** ist in Folge eines von den Gemeinschuldnern gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 14. Februar 1885, Vorm. 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Eibenstock, den 25. Januar 1885.

Der Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts.
Grubler.

Freitag, den 30. Januar 1885,
Nachm. 2 Uhr

soll in der Baumgarten'schen Restauration in Carlsfeld ein **Regulator** öffent-
lich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 22. Januar 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Die von den Vormündern auf das Jahr 1884 zu erstattenden Erziehungs-
berichte sind bis spätestens

Ende Januar 1885

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark bei der unterzeichneten
Behörde einzureichen.

Zu diesem Behufe werden den Vormündern in den nächsten Tagen Formulare
mit der Veranlassung zugesendet, die auf denselben vorgegedruckten Fragen gewissen-
haft auszufüllen und mit ihren vollen Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Eibenstock, den 10. Januar 1885.

Königliches Amtsgericht.

J. S.: Ebert, Aff.

Hzm.

Bekanntmachung.

Zufolge einer von den hier errichteten Ortskrankenkassen erstatteten Anzeige
wird von einzelnen Arbeitgebern der ihnen obliegenden Pflicht zur An- bez. Ab-
meldung der bei ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen nur mangel-
haft oder gar nicht genügt.

Unter Bezugnahme auf §§ 49 u. 81 des Ges. vom 15. Juni 1883 wird
daher hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeitgeber jede
von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person bei Vermeidung einer Geld-
strafe bis zu 20 M. bez. entsprechender Haftstrafe spätestens am 3. Tage nach
Beginn der Beschäftigung bei der **in der Rathsexpedition** errichteten **ge-
meinsamen Meldestelle** anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung
des Arbeitsverhältnisses ebendasselbst wieder abzumelden haben.

In gleicher Weise sind auch die Vorstände der Betriebskrankenkassen bei
Vermeidung obgenannter Strafen verpflichtet, jeden Austritt eines Kassen-
mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige zu bringen.

Die An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen neben
dem vollen Namen, der Beschäftigung und des Alters der An- bez. Abzumel-
denden den Tag des Eintrittes in die Beschäftigung bez. des Austrittes aus
derselben enthalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nunmehr, sofern An-
zeigen seitens der Ortskrankenkassen wieder ergehen, unnachsichtlich bestraft.

Eibenstock, am 28. Januar 1885.

Der Stadtrath.

Völkher.

Bg.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zu den Neubeschotterungen und Pflasterarbeiten für das
Jahr 1885 erforderlichen Materialien an **Steinen und Sand**, nämlich:

- a) 100 obm **Grünsteine II. Qual.** für die Poststraße,
- 26 = **Granitgrus zur Decke**
- b) 53 = **Grünsteine II. Qual.** für den Weg von Haus Nr.
- 21 = **Granitgrus zur Decke** 112 nach Nr. 119,
- c) 50 = **Grünsteine II. Qual. bez.**
- 17 = **Granitsteine I. Qual.** für den Nonnenhauweg,
- 26 = **Granitgrus zur Decke**

d) ca. 25 obm **halbbosfirte Pflastersteine** an verschiedenen Stellen,
soll an einen oder mehrere Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferungen liegen in der Rathsexpedition aus
und werden bezügliche Offerten schriftlich ebendasselbst bis zum **31. Januar**
1885 angenommen.

Eibenstock, den 17. Januar 1885.

Der Bauausschuß.

E. Dörffel.

Der preussisch-russische Auslieferungs- Vertrag.

Am russischen Neujahrstage ist zwischen dem
Czarenreiche und Preußen ein Auslieferungsvertrag
abgeschlossen worden, der in mehrfacher Hinsicht In-
teresse hat. Man darf annehmen, daß die Verab-
redungen hinsichtlich dieses Vertrages bereits in Sier-
niewice getroffen wurden und wenn Oesterreich-Ungarn
bis hierher dem Vertrage noch nicht beigetreten ist,
so liegt dies daran, daß nach dortigen Gesetzen der
Vertrieb von Dynamit noch frei ist. Allerdings liegt
dem österreichischen Abgeordnetenhaus jetzt ein Dyna-
mitgesetz-Entwurf vor und wird auch zweifellos An-
nahme finden. Bevor dies jedoch nicht in aller Form
geschähen ist und bevor nicht auch Ungarn in dieser
Weise gesetzgeberisch vorgeht, kann die habsburgische
Monarchie dem Vertrage in seinem vollen Umfange
nicht beitreten.

Es ist nun aufgefallen, daß Preußen und nicht
das deutsche Reich den Vertrag mit Rußland ge-
schlossen hat. Indessen abzusehen davon, daß Preußen
das einzige deutsche Grenzland gegen Rußland ist,
darf man auch wohl annehmen, daß das Reich einen
solchen Vertrag nachträglich schließen wird. Ange-
sichts der neueren anarchischen Regungen schien man
Eile zu haben und that deshalb so viel, als sich in
der Eile eben thun ließ. Der preussisch-russische Ver-
trag ist bereits in Kraft. Die Krone Preußens hat
nämlich das verfassungsmäßige Recht des Vertrags-
schlusses mit fremden Staaten, ohne an die Zustim-
mung des Landtages gebunden zu sein, sofern nämlich
aus solchen Verträgen für den Staat keine finanziellen
Lasten erwachsen.

Anderes gestalten sich die Vertragsabschlüsse zwi-
schen dem Reich und fremden Staaten. Da muß
erst der Bundesrath seine Genehmigung geben, dessen
einzelne Mitglieder zuvor ihre Regierungen um In-
struktionen anzugehen haben. Alsdann wird der Ver-

tragsentwurf an irgend eine Bundesrathskommission
zur Vorberatung überwiesen und hat darauf noch
eine Lesung im Plenum der Körperschaft zu passiren.
Erst dann gelangt der Entwurf an den Reichstag,
der ihn gleichfalls einer dreifachen Lesung unterzieht,
zwischen deren erster und zweiter meist eine Kom-
missionsberatung liegt. Belieben dem Reichstage
auch nur die geringsten Aenderungen, so hat sich der
Bundesrath nochmals mit der Vorlage zu befassen
und darüber zu befinden, ob er in die gemachte
Aenderung willigt oder nicht. Ist ersteres der Fall,
dann erst wird der Vertrag dem Kaiser zur unter-
schriftlichen Vollziehung vorgelegt. Dieser ziemlich
komplizierte Apparat, der indessen eine gründliche Be-
rathung und genaue Abwägung aller in Frage kom-
menden Interessen verbürgt, ist für eilig zu erledigende
Angelegenheiten sehr ungeeignet. Preußen hat des-
halb anscheinend nur einen Vorvertrag abgeschlossen,
dem ein Vertrag zwischen dem Reich und Rußland
folgen wird.

Die Bestimmungen des Vertrages sind allerdings
theilweise bedenklicher Natur. Es soll z. B. schon
Auslieferung erfolgen, wenn Jemand der „Beleidig-
ung gegen den Landesherrn verdächtig“ ist. Bei den
sehr unsicheren Rechtsauffassungen in Rußland wird
unter dieser Rubrik füglich jeder politische Mißliebige
ausgeliefert werden müssen, wenn gegen ihn — ob
mit Recht oder Unrecht ist gleichgültig — der Vor-
wurf erhoben wird, er habe sich der Beleidigung des
Czaren verdächtig gemacht. Es läßt sich annehmen,
daß auf eine so scharfe Fassung der Vertragsklausel
von Seiten Rußlands gedrungen worden ist; jedoch
ist es zweifelhaft, ob der Reichstag, wenn er sich für
das Reich mit der Sache zu befassen haben würde,
dem seine Zustimmung gäbe.

Aus dieser scharfen Fassung versteht man auch,
weßhalb sich England und Frankreich gegenüber den
russischen Bestrebungen auf Abschluß eines allgemeinen
Auslieferungsvertrages immer ablehnend verhalten

haben. Ein solcher Vertrag ist nothwendig, dringend
nothwendig, aber er muß seine Spitze einzig und
allein gegen jene internationale Mörderbande richten,
die ihre Mitglieder unter verschiedenen Namen in
allen Kulturstaaten hat; er darf sich nicht gegen die
freie Meinung richten.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber London kommt die
Nachricht von neuen deutschen Kolonialer-
werbungen. Ein großes Gebiet nördlich von Sierra
Leone, sowie einzelne kleinere Ländereien an der Scla-
venküste bei Keta sollen durch Aufhissen der deutschen
Flagge unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt
worden sein.

— Wie verlautet, wird dem Reichstage alsbald
Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Frage der
Feuerbestattung zu beschäftigen. Ein Antrag,
welcher diesen Gegenstand betrifft, wird vorbereitet.

— Die Ueberführung des Mörders des
Polizeiraths Kumpff soll nach einer Frankfurter
Mittheilung des „D. L.“ erfolgt sein. Der Bruder
des in Heidenheim Verhafteten hat bekannt, daß dieser
der Mörder sei. Der Verhaftete heißt Julius Lieske
und stammt aus Jossen in der Mark Brandenburg.
Er ist seines Zeichens Schuhmacher und war schon
seit drei Jahren von der Heimath fern. Er kam
von der Schweiz, wohin er auch jetzt zu Fuß wieder
zurück wollte. Die That geschah im anarchischen
Auftrag. Der Mörder ist ein mittelgroßer, bartloser
Mann von 27 Jahren. Die Polizei wird in den
nächsten Tagen das ganze Belastungsmaterial ver-
öffentlichen.

— Darmstadt. Wegen Soldatenmißhandlung
ist ein Unteroffizier der Offenbacher Garnison vom
hiesigen Militärgericht zu 6 Jahren Zuchthaus und
Ausstoßung aus dem Militärverband verurtheilt wor-
den. In Rücksicht auf die schwere Strafe kann man